

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

215 (8.8.1894)

Beilage zu Nr. 215 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 8. August 1894.

Reformbestrebungen im landwirtschaftlichen Kreditwesen.*)

Aus: „Agrarwesen und Agrarpolitik“ von Dr. A. Buchenberger.

II.

In ihrer extremsten Richtung haben sich die mit der Kredit- und Schuldforderung befassten Reformvorschläge, wie bereits angedeutet, zu der Forderung verdichtet, daß analog der im Anfang dieses Jahrhunderts planmäßig ins Werk gesetzten Ablösung der grundherrlichen Lasten nunmehr der Staat nicht minder systematisch die Befreiung des Grundbesitzers aus dem Bann der „modernen Zinsnechtenschaft“ vorzunehmen habe; in diesem Sinn wird dann für eine im Zwangsweg durchzuführende Ablösung aller Hypothekenschulden (der „plutokratischen Grundlasten“ der Neuzeit), gleichviel welchem Darlehensgrund sie entspringen, aber, damit nicht in absehbarer Zeit das Ablösungswerk wiederholt werden müsse, ganz folgerichtig auch dafür eingetret, daß künftighin der Grundbesitz durch Kauf und Erbgang überhaupt nicht mehr, sondern nur für wirtschaftliche Zwecke (für Zwecke des Crédit agricole) belastet werden dürfe; wobei zur Ermöglichung des Ueberganges in die neuen Verhältnisse die Erlassung eines Generalamortatoriums für nötig erachtet wird. Oder man fordert auch wohl, um die allmähliche Grundentlastung ohne allzugroße Erschütterungen der bestehenden Verhältnisse zu ermöglichen, daß der Staat zinslose Bodenscheine an die verschuldeten Grundbesitzer ausbebe, mit denen die Hypothekenschulden rechtswirksam getilgt zu werden vermögen in der Art, daß diese Bodenscheine bei allen Staatskäufen wie Baargeld angenommen werden müssen, so daß in dem Maße, als das geschieht, der Staat in die Stelle der Hypothekargläubiger eintrete, um dann seinerseits die Zwangstilgung der Schulden herbeizuführen.

Eine vermittelnde, d. h. zwischen der Aufrechterhaltung der Kreditfreiheit und der völligen Unterbindung des Hypothekarkredits stehende Richtung erhofft eine Gesundung der Verhältnisse vorwiegend von einer korporativen Zusammenfassung des Grundbesitzerstandes der Art, daß die Kreditbedürfnisse nur innerhalb der durch die Korporation der Grundbesitzer repräsentierten Kreditorganisation und nur in dem von den Korporationsorganen für nötig oder zulässig erachteten Umfang befriedigt werden können, wobei indes ebenfalls auf die Aufrichtung bestimmter Schranken der Kreditgewährung geachtet wird, insbesondere so, daß eine Belastung des Grundbesitzes mit Kaufschillingen oder Erbpfändungsgeldern entweder nicht oder doch nur ausnahmsweise Platz greifen, aber auch eine Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz nur seitens der Genossenschaft und zu deren Gunsten stattfinden soll; in welcher Hinsicht insbesondere an die Reformvorschläge von Schäffle und L. v. Stein zu erinnern ist. Eine sehr abgeklärte Färbung haben die auf eine Hypothekarkreditbeschränkung und in Verbindung damit auf eine Abschwächung des Zwangsvollstreckungsrechts abzielenden Vorschläge in jener neuerlichen Bewegung angenommen, die unter dem Namen der „Heimstättenbewegung“ nur auf eine fakultative, d. h. nur auf Antrag des Grundbesitzers in die rechtliche Wirksamkeit tretende Neuordnung des Kredit- und Schuldrechts abhebt.

*) Vergl. Nr. 210 der „Karlsruh. Ztg.“

Zu besonders unverständlicher Weise ist die durch Ueber-schuldung ländersweise zu Tage tretende Nothlage des Grundbesitzes von der Liga der „Landreformer“ zu verwerthen versucht worden, indem man unter der Annahme einer allgemeinen Ueber-schuldung und der weiteren Annahme der Unmöglichkeit einer Lösung des Grundbesitzerstandes aus der Umklammerung der geldkapitalistischen Mächte innerhalb der herrschenden Wirtschaftsordnung als einziges Rettungsmittel die auch gegen sonstige Nothen als allgemeine Panacee gepriesene Ueberleitung alles Grundbesitzes in den Besitz des Staats und die Umwandlung der verschuldeten Grundeigner in staatliche Zeithäpcher anpreisen zu dürfen glaubte. Der auffällige Mangel an Logik, der der Landreformbewegung anhaftet, tritt auch gerade hinsichtlich der Verwerthung der Schuldforderung des bäuerlichen Grundbesitzes zu Tage; denn die Gedankenrichtung, von der die Landreformbewegung getragen ist: es sei die „ansässige“ und „unfittliche“ Aneignung der Grundrente durch die Monopolisten des Grund und Bodens im Weg der Ueberleitung der Grundrente in den Gemeinschaftsbesitz zu beseitigen — müßte füglich in einer sehr hohen Verschuldung das verwirklichte Ideal ihrer Bestrebungen erblicken, insofern durch die mit der Verschuldung Hand in Hand gehende Nöthigung der Grundbesitzer, erhebliche Bruchtheile der Grundrente an die anderen Elemente der Volksgemeinschaft in Form von Zinsen abzugeben, auf denbar einfache und friedliche Weise das verpönte Grundrentenmonopol der Bodeneigentümer gebrochen gelten kann. Je zahlreicher also beispielsweise die Kreditinstitute für die grundbesitzende Bevölkerung sind und in je zahlreichere Kanäle das Grundrenteneinkommen in Form von Hypothekenzinsen sich ergießt, je mehr insbesondere mit der fortschreitenden Mobilisierung des Grund und Bodens als Folge der Einführung des Pfandbriefsystems auch kleine und kleinste Kapitalisten Gläubiger des Grundbesitzes werden können, je höher mit der folgerichtigen Anwendung römisch-rechtlicher Vertheilungsmethoden auf die Erbschaftsausgleichungen die den neuen Sutsübernehmern zur Last bleibenden Erbpfändungsgelder sich stellen, um so größere Befriedigung muß diese Entwicklung den Landreformern gewähren, da in dem Maße, als die Verschuldung fortschreitet, deren Forderung: „die nationale Grundrente allen Angehörigen der Nation“, der endlichen Erfüllung näher rückt. Es kann an diesen Andeutungen genügen, um das Widersprüchliche und der vernünftigen Würdigung des wirtschaftlichen Lebens zuwiderlaufende in der Argumentationweise der gedachten Bewegung gerade auch betreffs der Ausnützung der Nothlage des Grundbesitzes für die Zwecke der lärmvollen Propaganda in's Licht zu setzen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 7. August.

(Telegraphenwesen.) Am gestrigen Tage ist in Zuffenhausen (Amt Oberkirch) eine Reichstelegraphenanstalt eröffnet.

(Aus der Pflanzenwelt.) Es ist wohl allgemein bekannt, daß die Blüten vieler Pflanzen periodisch öffnen und schließen und daß diese beiden Prozesse an ganz bestimmte Tages- und Nachtstunden gebunden sind. Ueber die Erklärung dieses Vorganges war man lange Zeit im Zweifel. Jetzt glaubt man mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß die an die Befruchtung durch Insekten angepassten Blüten sich streng nach der Schwärmezeit ihrer Befruchtung

vermittler richten und so lange geöffnet bleiben, als der Besuch jener andauert. Sie schließen sich dagegen wieder, sobald die Schwärmezeit der an sie angepassten Insekten aufhört, um ihre Blüten nicht während der übrigen Zeit mancherlei Gefahren aussetzen, vor allem, um nicht unnöthigerweise Blütenstaub zu verlieren. Einmal entwarf, angeregt durch die Beobachtung dieses periodischen Oeffnens und Schließens der Blüten, auf Grund mehrjähriger zielbewusster Untersuchungen eine sogenannte „Blumenuhr“. Er gruppirte nämlich einfach die Pflanzen nach Maßgabe der Zeit, zu welcher sie ihre Blüten öffnen und schließen, und ermittelte so für jede Tagesstunde diejenigen Arten, bei welchen entweder der eine oder der andere Fall eintritt. Pflanzte man nun solche Pflanzen, deren Blüten oder Blüthenköpfchen sich periodisch öffnen und schließen, auf einem beschränkten Raum nebeneinander, so läßt sich natürlich an der gewählten Stelle des Gartens die Tagesstunde, in vielen Fällen auch die Nachtschande, wie an einer Uhr ablesen. In sehr vielen botanischen Gärten wurde nach Sinn die Herstellung einer solchen Blumenuhr versucht; ein durchgreifender Erfolg wurde jedoch aus dem Grunde nicht erzielt, weil die zu den verschiedenen Tagesstunden passenden Pflanzen nur zum geringen Theil in der gleichen Jahreszeit zum Blühen gelangen. Als dann andere, erstere Richtungen in der Botanik aufkamen, wurde die Blumenuhr für eine Spielerei erklärt und fast überall ganz aufgegeben. Aber gewiß wird es jedem, der einmal dieser Erscheinung seine Aufmerksamkeit zugewendet hat und an biologischen Beobachtungen Freude empfindet, auffallen, mit welcher großen Pünktlichkeit Oeffnen und Schließen dieser Blüten eintritt. Am einleuchtendsten wird dies, wenn man zu einer frühen Tagesstunde über eine blumenreiche Wiese schreitet. Fast jeder Tourist wird schon beobachtet haben, daß die an allen Wegrändern stehende gemeine wilde Bickorie (Cichorium Intybus) früh Morgens ihre großen, schön blauen Blüten resp. Blüthenköpfchen weit geöffnet hält, während schon einige Stunden später keine einzige derselben mehr zu erblicken ist. Genau dasselbe beobachteten wir am Löwenzahn (Leontodon Taraxacum), der seine goldgelben Blüthenköpfe Morgens von 6-7 Uhr öffnet und sie etwa um 10 Uhr wieder schließt. Wieder andere, wie z. B. das Krustkraut (Mesembrianthemum crystallinum) u. a. m., öffnen die Blüten etwa von 11 bis 12 Uhr, also während der größten Mittagsstunde, und schließen dieselben von 4 bis 5 Uhr. Es ist bekannt, daß die „Königin der Nacht“ (Cereus nycitalis) ihre prachtvollen Blüten erst bei Sonnenuntergang öffnet und bei Tagesanbruch wieder schließt, ähnlich wie die Victoria regia, die aber dann am zweiten Tage ihre Blüthe zum zweitenmal Nachmittags bei Tageslicht entfaltet. Es ist selbstverständlich, daß sich eine Blumenuhr nicht für alle Gegenden in gleicher Weise zusammenstellen läßt, da natürlich je nach dem früheren oder späteren Sonnenanfang auch das Oeffnen und Schließen der Blüten erfolgt. Es zeigt sich dies ganz besonders auch in Gebirgsgegenden, wo dieselbe Pflanzenart im Thal und auf den Bergabhängen vorfindet und die auf den Höhen wachsenden Individuen viel früher von der Sonne erreicht werden als die anderen. Da sich eben auch das Schwärmen der Insektenarten nach dem früheren oder späteren Eintreffen der Sonnenstrahlen richtet, so ist es nicht selten, daß in nahegelegenen Orten die auf den Höhen gedeihenden Exemplare einer Art sich mehr als eine Stunde früher öffnen als die der Niederungen. Beabsichtigt also Jemand, sich eine solche Blumenuhr zusammenzustellen, was ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist, so muß er selbst für seine Gegend in der freien Natur Beobachtungen anstellen, um sich darnach die passenden Pflanzenarten in seinen Garten zu verpflanzen.

(Redargemünd, 6. Aug. (Herr Stefan Wötklin) in Redargemünd begibt Mitte August seinen 80. Geburtstag. Seit 27 Jahren in Redargemünd, versteht derselbe noch trotz seines hohen Alters mit großer Ginge und Pflichttreue sein Seelsofgeramt.

(Baden, 6. Aug. (Galareitfest.) Der hiesige Radfahrerverein veranstaltet nächsten Sonntag, den 12. d. Mts., auf der Wiese vor dem Konversationshause ein Galareitfest, an welchem sich mehrere auswärtige Radfahrervereine beteiligen.

Hohenbühl. Nachdruck verboten.

Roman von C. Bollrecht.
(Fortsetzung.)

Gräfin Lenore hatte mit ihrer Tochter seit jenem Abend nicht mehr die neue Lebensmündung berührt, der sie entgegen ging, und Erica hatte sich regelmäßig zurückgezogen, wenn Römer's Besuch bevorstand. Heute aber war Lenore entschlossen, diese Taktik aufzugeben. Römer war auf einige Tage verreist und hatte sie gebeten, während dieser Zeit ihr neues Heim in Augenschein zu nehmen; Tapezier, Tischler und Maler, welche darin beschäftigt waren, erwarteten zugleich die Anordnungen der künftigen Herrin. Auch für Erica sollte ein freundliches Zimmer eingerichtet werden und mit Rührung befolgte Lenore ihres künftigen Gatten Wunsch, dessen Einrichtung ganz ihrer Tochter Geschmack anheimzustellen. Zum Ausgehen angekleidet, trat sie in Tante Dorotheas Zimmer, wo Erica der alten Dame eben vorlas.

„Nimm Deinen Hut, Erica, und begleite mich,“ sagte sie, aber sie sah dabei Tante Dorothee an, „wir wollen unsere künftige Heimath besichtigen. Du bekommst ein reizendes Zimmerchen.“ „Heimath? Meine Heimath ist hier, einer andern bedarf ich nicht,“ erwiderte das junge Mädchen, ohne ihre sitzende Stellung aufzugeben. Sie war bestrebt, ruhig zu erscheinen, aber der Wechsel ihrer Gesichtsfarbe verräth ihre innere Erregung. Gräfin Lenore fühlte ihr Herz schlagen. Sie wußte, daß sie einer bewegten Scene entgegen ging, und hätte dieselbe gern vermieden, aber sie hatte ihrem Verlobten das Wort gegeben, endlich Klarheit in die Verhältnisse zu bringen, die seit Wochen sich zwischen ihr und ihrer Tochter hingen. Mit lebhaftem Tone rief sie daher: „Wie? Du gedenkst in der That bei Deinem Entschlus zu bleiben und die freundliche Heimath zu verlassen, welche mein künftiger Gemahl Dir bietet, zu verschmähen?“

„Erica warf einen tiefen Blick erst auf die Großtante, welche mit aufmerksamen Augen, aber kalten Lippen diesem Gespräch beizuwohnen, dann auf ihre Mutter.“

„Zu Römer gehe ich nicht,“ sagte sie entschieden, „ich mag das Gnadenbrod nicht essen!“

Das Antlitz ihrer Mutter verklärte sich. „Was für harte Worte Du wählst; Gnade, welche die Liebe gewährt, sind kein Gnadenbrod, und Römer bringt Dir ein liebendes Vaterherz entgegen.“

„Wie käme ich dazu?“ beharrte die Tochter schroff. — „Weil er Dich lieb hat — daraus folgt nicht, daß er mir väterliche Gesinnung widmen muß, die ich auch nicht will. — Ich bleibe bei Tante Dorothee.“

Sie stand auf, als müsse sie die Unerschütterlichkeit ihres Ausspruchs durch die That beweisen, und stellte sich neben den Sitz der alten Dame.

Die jüngere Frau sah mit schmerzlichen Lippenzucken zur Erde. „Du drängst Dich der Großtante auf und denkst nicht daran, daß Dein Unterhalt derselben Sorge be-eiten muß,“ rief sie mit Nachdruck. „Mein kleines Einkommen entfällt mit meiner Vermählung und Tante Dorothee besitzt selbst nur wenig. Ein Kostgeld für Dich zu zahlen — dies kann ich von meinem künftigen Gatten nicht annehmen.“

„Rede Sie doch nicht solch ungerichtetes Zeug zusammen, Frau Römer,“ erhob sich die alte Gräfin ihre kräftige Stimme. „Ich hatte mir vorgenommen, diese Affaire durch Euch selbst schlichten zu lassen und erst in letzter Stunde das letzte Wort zu reden. Meint Sie denn, ich würde ein Kostgeld für meines Neffen einziges Kind acceptiren? — Ei, ei, Lenore, mich will bedanken, Ihre Gesinnung streife schon sehr in jene Sphäre, zu welcher Sie hinabzusteigen gedenkt. — Das Kind hat recht entschieden. — Es bleibt bei mir — und damit Punktum. — Der Ehrenfried wird uns nach wie vor das Deputat liefern, das ist keine Gnade, sondern seine Schuldigkeit, und zu einem Fälscher wird auch noch Rath werden.“

„Dafür werde ich selbst sorgen“, fiel Erica ein. Großtante und Mutter sahen zu dem jungen Mädchen auf. Sie hatten sich nicht darüber ausgesprochen, aber Beiden hatte sich im Laufe der letzten Wochen die Wahrheit aufgedrängt, daß Erica nun eine Erwachsene sei, und ohne viele Worte hatte man sie des lästigen Schulzwanges entbunden. Sie gewöhnten auch jetzt den ersten Ausdruck des jugendlichen Gesichtes und wie viel ehrlichen Willens die dunklen Augen verklärten.

„Ich habe,“ fuhr sie erklärend fort, bei Frau Stetten das

Spigenköpveln gelernt und diese sagt, ich verstehe es jetzt besser als sie selbst. Der Spigenhändler, der bei unserer Nachbarin von Zeit zu Zeit einspricht, mag in Zukunft auch meine Spigen abholen. Es läßt sich damit viel Geld verdienen.“

Gräfin Lenore sah bestrebt, fast unwillig, zu der Tochter auf, während über der alten Dame Gesicht eine schmerzliche Bewegung zitterte.

„Wie, Erica?“ rief die Erhere. Das junge Mädchen war tief erröthet.

Eine liebliche Würde hob ihre jugendliche Gestalt, als sie erwiderte: „Arbeit veredelt, und mein Vater, alle unsere Vorfahren, sie mußten arbeiten, um zu leben. Mit meiner Hände Fleiß erbalt unser Name keinen Flecken.“

Ein stolzer Blick der Großtante traf sie. „Recht so, Kind, komm, laß Dich küssen für dieses Wort. — Aber denke es Dir nicht so leicht, Tag für Tag am Klappentisch zu sitzen. Das geht über die Augen und den Rücken.“

Erica lächelte zuversichtlich. „Was Andere können, wird auch mir gelingen,“ sagte sie einfach, „und heute Abend noch will ich beginnen.“

Die Braut des Syndikus schüttelte leise den Kopf. — Doch Einspruch zu leisten, gelang ihr schlecht — so ließ sie die Dinge sich gehaltn.

Bald darauf fand in aller Stille die Vermählung Doktor Römer's mit Gräfin Hohenbühl statt. Den bitteren Thränen, welche Lenore an der Brust der Tante und Tochter weinte, setzte die Erhere eine trodene Höflichkeit, die Andere eine ernste Gelassenheit entgegen.

Diese Gelassenheit fiel Erica schwer genug, sie rang darum in mancher bitterer Stunde.

Sie zürnte mit ihrem „allzu sensiblen Herzen“, wie sie es nannte, daß sie der Mutter Schritt so weh und schmerzhaft empfand, und zwang sich, Römer in freundlicher Schonung zu befragen.

Aber der redliche Mann, in seinen ehelichen Gefühlen gekränkt, stellte ihr eine Kälte gegenüber, die er nicht fühlte. Er besuchte das Witwenhaus nur selten.

(Fortsetzung folgt.)

werden. Ferner sind zur Mitwirkung gewonnen die jugendlichen Kunstschaffenden Gebrüder Lippert aus Worms (neun und elf Jahre alt) und der Kunstmeisterfabriker der Welt N. G. Kaufmann aus New-York. Um 3 Uhr findet ein Preisloos statt, um 4 Uhr beginnt auf einem eigens zu diesem Zwecke errichteten, 600 Quadratmeter großen Podium das Reifest. Es sind zwölf Preise im Gesamtwert von 1200 M. ausgesetzt.

Literaturnotizen.

Von dem „Lehrbuch der historischen Methode“ von Ernst Bernheim ist ein zweite völlig durchgearbeitete und vermehrte Auflage erschienen (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1894), welche das von den Fachgenossen mit großem Beifall aufgenommene Werk durch die Bereicherung des Inhalts an Wert noch erhöht.

Von der „Deutschen Rechtsgeschichte“ des Heidelberger Professors Richard Schröder ist eine stark umgearbeitete zweite Auflage für sich und Co. in Leipzig erschienen. Einen in der Hauptversammlung der Deutschen Geschichtsvereins gehaltenen Vortrag: „Die Geschichte der Rheinfischerei“ hat Professor Gerhard Gothein in Bonn veröffentlicht. Derselbe enthält auch über die Schiffahrt am Oberrhein sehr interessante Angaben.

Die „Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Heilbronn“ in den Jahren 1550-1628“ hat in Dr. Friedrich Schäfer einen Bearbeiter gefunden (Heft 44 der von Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“, Breslau, Köbner), welcher sich durch klare und übersichtliche Darstellung vortrefflich einfügt und reiches archivalisches Material beibringt.

Die Württembergische Kommission für Landesgeschichte hat den I. Band der „Württembergischen Geschichtsquellen“ (Stuttgart, Kohlhammer) veröffentlicht, welcher Geschichtsquellen der Stadt Hall enthält. Der demnächst erscheinende II. Band wird die Ergebnisse der im Auftrag der Kommission in Rom ausgeführten Arbeiten bringen.

Ueber die „Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert“ handelt in einer außerordentlich umfangreichen Straßburger Inaugural-Dissertation (271 S.) Theodor Ludwig aus Emmendingen. Zwei Tafeln beschäftigen sich insbesondere mit Th. Rupperts Ausgabe der Chroniken der Stadt Konstanz und mit Nones Ausgabe des Chronicon Constanciense.

Eine Biographie des ausgezeichneten Geschichtsforschers und Oberbibliothekars der Universität Heidelberg Friedrich Wilken veröffentlicht in der Beilage zu dem Jahresbericht des Königlichen Friedrichsgymnasiums zu Rastatt über das Schuljahr 1893/94 Professor Adolf Stoll. Besonders eingehend werden die erfolgreichen Bemühungen Wilkens für die Wiedergewinnung eines Theiles der von Kurfürst Maximilian I. von Bayern dem Papst geschenkten Manuskripte der alten päpstlichen Bibliothek geschildert.

Von dem mit Unterstützung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts von den Professoren Kraus und v. Döckler herausgegebenen Werke: „Die mittelalterlichen Wandgemälde im Großherzogthum Baden“ ist der I. Band erschienen, welcher die im 1421 im Auftrage der Herrn v. Hirsborn hergestellten Wandgemälde der Burgabtei Zwingenberg auf 35 Tafeln enthält.

Professor Heinrich Fund in Gernsbach behandelt in der Schrift „Der Magnetismus und Sonambulismus in der badischen Markgrafschaft“ (Freiburg, J. C. B. Mohr) eine auch heute noch nicht ganz der Aktualität entbehrende Erscheinung aus den 1780 und 90er Jahren, für die in Baden und speziell auch in Karlsruhe damals ein lebhaftes Interesse, auch bei dem Markgrafen Karl Friedrich, dem Bischof Böckmann u. a. namhaften Männern bestand.

Eine Biographie des Botanikers J. G. Koelreuter, der im vorigen Jahrhundert in Karlsruhe wirkte, wo er nicht die volle Anerkennung und Wirksamkeit fand, die seine Genialität verdient hätte, veröffentlichte Dr. J. Behrens (Karlsruhe, Braun). Die Schrift ist mit einem Porträt Koelreuter's geziert.

Industrie, Handel und Verkehr.

x. Köln, 6. August. (Bei der Kölnischen Unfallversicherungsgesellschaft) wurden im Monat Juli 1894 zur Anmeldung gebracht: 6 Todesfälle, 5 Invaliditätsfälle, 617 Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.

Ausgang aus der amtlichen Gebrauchsmusterliste über die in der Zeit vom 27. Juli bis 3. August 1894 erfolgten badischen Musterregistrierungen, mitgeteilt vom Patentbureau des Civilingenieurs Carl Müller in Freiburg i. B. Nr. 27811. Selbstreißmaschine für Handbetrieb, bei welcher die Reißbolzen durch die in der horizontalen Ebene sich bewegende Kurbel geführt werden. G. J. Märkle in Forstheim. 11. Juni 1894. Nr. 1891. - Nr. 27782. Apparat, welcher durch Drehen einer Reibtrummel geriebene Seife erzeugt. Theodor Bergmann in

Gaggenau. 20. Juni 1894. B. 2944. - Nr. 27821. Gasbad- und Bratosen mit hohem Vertheilungsraum, Vertheilungsboden und regulierbarem Auszug. Wilhelm Spring in Karlsruhe. 14. Juni 1894. S. 1198. - Nr. 27745. An Gaslochboden angebrachter Spiegel zum Sichtbarmachen von verdeckten Brennern. Junfer & Rub in Karlsruhe. 22. Juni 1894. J. 654. - Nr. 27778. Fensterdeckel aus Metall, welche durch die an den Treibstücken angebrachten Nageleinrichtungen in Karlsruhe. 16. Juni 1894. M. 1904. - Nr. 27856. Cigarettenkiste mit Abschneider. Dr. August Stoeder in Tauberbischofsheim. St. 813. - Nr. 27857. Cigarettenkiste mit Abschneider. Dr. August Stoeder in Tauberbischofsheim. St. 814. - Nr. 27858. Cigarettenkiste mit Abschneider. Dr. August Stoeder in Tauberbischofsheim. St. 815.

Mannheim, 6. August. Weizen per November 13.30, per März 13.70, Roggen per November 11.65, per März 12.10. Hafer per November 12.10, per März 12.60. Mais per November 10.90, per März 11.20. Behauptet.

Breslau, 6. August. Spiritus exklusive 70 Mark Verbr. Abc., per August 29.70.

Berlin, 6. August. Weizen per September 135. - , per Oktober 136.50, Roggen per September 115.25, per Oktober 116.75. Rübsöl loco 45. - , per Oktober 44.90, per November 44.90. Spiritus loco 50. - , für loco 30.50, per September 34.60, per Oktober 35.30. Hafer per August 12. - , per September 11.60. Petroleum loco 18.60. Weizenmehl loco Nr. 0 15. - , Nr. 00 16.70. Roggenmehl per September 15.10, per Oktober 15.10. Wetter: Prachtvoll.

Hamburg, 6. August. Kaffee good average Santos Schlusskurs, per September 78 1/2 Pf., per Dezember 68 Pf. Paris, 6. August. Rübsöl per August 46.50, per September 46.50, per September-Dezember 46.75, per Januar-April 47.75. Weizen. - Spiritus per August 31.25, per Januar-April 32. - , Träge. - Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per August 31.10, per Oktober-Januar 29.10. Träge. - Mehl, 12 Mark, per August 40.40, per September 40. - , per September-Dezember 40. - , per November-Februar 39.90. Still. - Weizen per August 18.25, per September 18. - , Still. - Roggen per August 10.75, per September 10.75, per September-Dezember 11. - , per November-Februar 11.25. Still. - Talg 57. Wetter: Schön.

Amsterdam, 6. August. Weizen per November 132. Roggen per Oktober 97, per März 101. Reis loco 21 1/2, per Herbst 20 1/2, per Frühjahr 20 1/2. Banca-Rimm loco 40 1/4. Billiton loco 39 1/4.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 6. August 1894.

Table containing financial market data including exchange rates for various locations (e.g., London, Hamburg, Berlin), interest rates, and commodity prices (e.g., wheat, oil, sugar). It includes columns for item names, quantities, and prices in various currencies and units.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellung.

§ 71.1. Nr. 8223. Freiburg. Bertha Hug, geborene Wangler, Ehefrau des Schreiners Josef Hug von Altshonwald, vertreten durch Rechtsanw. Konstantin Lehrenbach in Freiburg, klagt gegen ihren Ehemann Josef Hug, Schreiner von Altshonwald, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, wegen grober Verunglimpfung, mit dem Antrage auf Scheidung der am 27. November 1879 abgeschlossenen Ehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg i. B.

auf den 29. November 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 6. August 1894. Rechtspraktikant Kappler, als Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Konkursverfahren.

§ 64. Nr. 12,800. Freiburg. Ueber den Nachlaß des f. Gastwirts zum Markgräfer Hof Ernst Kiefer in Freiburg wird, da sich die Witwe des Erblassers der Gemeinschaft und die gesetzlichen Erben der Erbschaft entschlagen haben und durch die Theilungskasse die Uebertragung nachgewiesen ist, heute am 28. Juli 1894, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

G. F. Montigel von hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. August 1894 schriftlich bei dem Gerichte oder mündlich bei der Gerichtsschreiberei anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag den 25. August 1894, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 81, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an

den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Verpfändungen in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. August 1894 Anzeige zu machen. Freiburg, den 28. Juli 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: F r e h.

§ 65. Nr. 15,125. Waden. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Theodor Heilig in Oberheimburg ist zur Annahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlußtermin auf

Mittwoch den 29. August 1894, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst im neuen Amtsgerichtsgebäude bestimmt. Waden, den 4. August 1894. H e l l o. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

§ 66. Nr. 41,207. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Georg Mad in Mannheim ist zur Annahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß Termin bestimmt auf:

Dienstag den 28. August 1894, Vormittags 9 Uhr, Mannheim, 6. August 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: S t a l f.

Versteigerung. § 69. Nr. 16,212. Waldshut. Von dem Großh. Amtsgericht Waldshut wurde unterm 25. d. M. folgender Beschluß

erlassen: Der ledige Joseph Gerber von Roggenbrunn wird für einen Verkaufer erklärt und ihm verboten, ohne Bewilligung eines Bestandes Verleide zu schließen, Anlehen aufzunehmen, abtöbliche Kapitalien zu erheben, darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten. Dies veröffentlicht: Waldshut, den 30. Juli 1894. Der Gerichtsschreiber: R e i c h.

Erbenneinungen.

§ 70.1. Nr. 13,069. Offenburg. Die Witwe des Kaufmanns Adolf Kasfall in Durbach, Anna Maria, geb. Reinbold, hat um Einweisung in Besitz und Genuß des Nachlasses ihres f. Ehemannes gebeten. Diesem Genuß wird entsprochen, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Offenburg, den 4. August 1894. Großh. bad. Amtsgericht. G e u. K u f f e r.

Dies veröffentlicht: Der Gerichtsschreiber: F e r t i g. Erbverletzung.

§ 53. Freiburg. An dem Nachlasse des am 18. Juli 1894 zu St. Peter verstorbenen Lorenz Kainer, ledigen Uhrrengeheimmachers allda, ist Augustin Heilmann von dort, dormalen unbekannt wo in Amerika sich aufhaltend, kraft Gesetzes miterbendigt. Derselbe wird hiermit aufgefördert, behufs Zeugnisses zur Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen innerhalb

sechs Wochen Nachricht von sich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen. Freiburg, den 3. August 1894. Der Großh. Notar: K a p f e r e r.

Zwangsvollstreckung. § 55. Karlsruhe. Steigerungs- Ankündigung.

Donnerstag den 6. September d. J. Nachmittags 2 Uhr.

wird im Hause Deblstraße 7, ebener Erde hier dem Väter Ludwig Pummel hier die unten beschriebene Liegenschaft der Genarung Karlsruhe infolge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht wird.

N. S. B. XIV. 2779. Das in der Versteigerung dahier unter Nr. 28, einerseits neben Brauereigesellschaft vorm. S. Rininger, andererseits neben Privat Notiz Nollner geleute gelegene dreistöckige Wohnhaus sammt aller liegenschaftlicher Zugehörde, einschließlich des Grund und Bodens, tagirt zu . . . 35,000 M. Fünfunddreißig Tausend Mark.

Die Bedingungen können in meinem Amtszimmer, Waldstraße 52 - - eingesehen werden. Karlsruhe, den 30. Juli 1894. Großh. Notar: P e d.

§ 72. Lage. Strigerungs- Zurücknahme.

Die auf Donnerstag den 16. August d. J. gegen Landwirth Mathias Vimmelsbach von Schutterthal in das Rathaus daselbst anberaumte Liegenschafts-Zwangsvollstreckung findet nicht statt.

Kabr., den 4. August 1894. Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar: A. M e y r.

Handelsregistereinträge. § 67. Nr. 30,684. Forstheim. Zum Firmenregister Band III, D. 3. 324, wurde heute zu der Firma „Th. Paul Helm“ in Hauslocht eingetragene: Durch Urtheil Großh. Amtsgerichts hier vom 1. Juni 1894, Nr. 21,602, wurde die Ehefrau des Inhabers Theodor Paul Helm, Adelinde, geb. Graf in Hauslocht, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Forstheim, den 6. August 1894. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. S a n t i e r.

Strafrechtspflege. Ladung. § 11.2. Nr. 19,804. Bruchsal.

1. Anton F o r n u n g, geb. am 15. Januar 1858 zu Aldorf, Amt Erlenheim, zuletzt in Bruchsal wohnhaft, ledig, Landwirth, Wehrmann II. Aufgebots.

2. Mathias A r m b r u s t e r, geb. am 21. Oktober 1858 zu Heidelberg, zuletzt in Bruchsal wohnhaft, Glaser, Wehrmann I. Aufgebots, werden beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Lebertretung gegen § 360 Nr. 3 des St. G. B. Diefelben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag, 18. September 1894, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Hauptmedeamt Mannheim ausgestellten Erklärung vom 15. Mai 1894 verurtheilt werden. Mannheim, den 30. Juli 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: S t a u d t.

St. P. O. von dem Königl. Bezirkskommando zu Bruchsal ausgestellten Erklärungen vom 14. Juli 1894 verurtheilt werden. Bruchsal, den 27. Juli 1894. H i f f e l, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§ 18.2. Nr. 19,804. Bruchsal. J. S. K a s t e n, geboren am 24. Februar 1871 zu Bollenberg, zuletzt in Winkelsheim wohnhaft, israelitischer Lehrer, wird beschuldigt, als Erbschaftsbesitzer ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Lebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafrechtbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 18. September 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Bruchsal zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafrechtordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Bruchsal ausgestellten Erklärung vom 20. Juli 1894 verurtheilt werden.

Bruchsal, den 1. August 1894. H i f f e l, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R. 950. 3. II. Nr. 22,817. Mannheim. Der am 20. Oktober 1858 zu Michelsfeld geborene Gärtner Thomas R o c h, Landwehrmann II. Aufgebots, zuletzt wohnhaft auf dem Waldbhof, wird beschuldigt, daß er als Landwehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert ist, indem er mit Ueberschreitung des ihm bis zum 1. März 1894 bewilligten Urlaubes sich nicht mehr innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs aufhält.

Lebertretung gegen § 360 Biff. 3 des Reichs-Strafrechtbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 1. Oktober 1894, Vormittags 10 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von dem Hauptmedeamt Mannheim ausgestellten Erklärung vom 15. Mai 1894 verurtheilt werden.

Mannheim, den 30. Juli 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: S t a u d t.